

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)

(2002/C 103 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 754 endg. — 2001/0293(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

aufgrund der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit sie ihre Aufgaben besonders im Anschluss an die Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon und Nizza im März bzw. Dezember 2000 ausüben kann, ist die Kommission über die Einkommensverteilung, den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Die Entwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes erhöhen den Bedarf an vergleichbaren aktuellen Quer- und Längsschnittdaten über die Einkommensverteilung sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung, damit sich zuverlässige und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anstellen lassen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem „Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ sowie als eine der Datenquellen für die Strukturindikatoren der Kommission benutzt werden sollen.
- (3) Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung hat unter Aktion 1.2 des Bereichs 1 „Analyse der sozialen Ausgrenzung“ die notwendigen Voraussetzungen geschaffen für eine Finanzierung der Maßnahmen zur Erfassung und Verbreitung vergleichbarer Statistiken und insbesondere zur Verbesserung der Untersuchungen und der Analyse von Armut und sozialer Ausgrenzung.
- (4) Das beste Verfahren, den Stand von Einkommen, Armut und sozialer Ausgrenzung zu ermitteln, besteht darin, unter Verwendung harmonisierter Verfahren und Definitionen erhobene Gemeinschaftsstatistiken zu erstellen.
- (5) Die Statistiken können die Veränderungen in der Einkommensverteilung, im Umfang und in der Zusammensetzung der sozialen Ausgrenzung nur widerspiegeln, wenn sie jährlich aktualisiert werden.
- (6) Um wichtige Sozialprobleme erforschen zu können, vor allem die neu sind und besonders untersucht werden müssen, benötigt die Kommission Querschnitt- und Längsschnitt-Mikrodaten auf Haushalts- und Personenebene.
- (7) Das vorrangige Ziel ist die Erzeugung aktueller und vergleichbarer Querschnittdaten über Einkommen und soziale Ausgrenzung.
- (8) Es wird empfohlen, bei den Datenquellen flexibel zu sein und beispielsweise vorhandene nationale Datenquellen aus Erhebungen oder Registern zu verwenden, nationale Stichprobenpläne aufzustellen und die neue(n) Quelle(n) in bestehende nationale statistische Systeme zu integrieren.
- (9) Die Verordnung (EG) der Kommission Nr. .../... vom ... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke — legt fest, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt wird, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden.
- (10) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken erfolgt gemäß der Verordnung Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽¹⁾.
- (11) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ handelt, sind sie nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses zu erlassen.
- (12) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört —

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen zu schaffen (nachstehend „EU-SILC“ genannt), der vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und europäischer Ebene bietet.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Gemeinschaftsstatistiken“ ist im Sinn von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- b) „Erstellung von Statistiken“ ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- c) „Erhebungsjahr“ ist das Jahr, in dem die Erhebung oder der größte Teil davon durchgeführt wird.
- d) „Feldarbeitszeit“ ist der Zeitraum, in dem die Erhebungskomponente erfasst wird.
- e) „Bezugszeitraum“ ist der Zeitraum, auf den sich eine bestimmte Angabe bezieht.
- f) „Privater Haushalt“ ist eine allein lebende Person oder eine Gruppe von Personen, die in einer privaten Wohnung zusammenleben und sich die Ausgaben insbesondere für die lebensnotwendigen Dinge teilen.

Kleinere Abweichungen von dieser allgemeinen Definition sind, sofern sie die Vergleichbarkeit nur geringfügig beeinträchtigen, in den Ländern zulässig, die eine gemeinsame Haushaltsdefinition in ihrem nationalen statistischen System haben.

Die Auswirkungen jeder Abweichung von der gemeinsamen Definition auf die Vergleichbarkeit werden in einem Qualitätsbericht gemäß Artikel 16 erläutert.

- g) „Querschnittdaten“ sind einschlägige Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums. Die Querschnittdaten könnten aus einer Querschnitt-Stichprobenerhebung mit oder ohne Rotationsstichprobe oder aus einer reinen Panelstichprobenerhebung stammen (vorausgesetzt, dass die Repräsentativität der Querschnittdaten garantiert ist); solche Daten können mit Registerdaten (Daten über Personen, Haushalte oder Wohnungen, die aus einem Verwaltungs- oder Statistikregister auf Ebene der Einheit gewonnen werden) kombiniert werden.
- h) „Längsschnittdaten“ sind einschlägige Daten auf Ebene von Einzelpersonen, die sich mit der Zeit verändern und die

regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beobachtet werden. Die Längsschnittdaten können entweder aus einer Querschnitterhebung mit Rotationsstichproben stammen, bei der einmal ausgewählte Personen immer wieder befragt werden, oder von einer reinen Panellerhebung; sie können mit Registerdaten kombiniert werden.

- i) „Stichprobenpersonen“ sind die Personen, die bei der ersten Welle eines Längsschnittpanels in die Stichprobenauswahl kommen. Dies können alle Mitglieder von Haushalten in der Ausgangsstichprobe sein, oder eine repräsentative Stichprobe von Einzelpersonen im Falle einer Personenerhebung.
- j) „Primäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, in denen eine Erhebung auf jährlicher Basis stattfindet.
- k) „Sekundäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, in denen eine Erhebung alle vier Jahre oder seltener stattfindet.
- l) „Bruttoeinkommen“ ist das Gesamteinkommen des Haushalts innerhalb eines bestimmten „Einkommensbezugszeitraums“ vor Abzug von Einkommensteuern, regulären Vermögensteuern und Pflichtversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern und den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern, aber nach Berücksichtigung von Transfers zwischen Haushalten.
- m) „Verfügbares Einkommen“ ist das Bruttoeinkommen abzüglich Einkommenssteuern, regulären Vermögenssteuern, den Pflichtversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern, den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern.

Artikel 3

Erfassungsbereich

EU-SILC soll vergleichbare und aktuelle Querschnittdaten über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und sonstige Lebensbedingungen sowie Längsschnittdaten erfassen, die auf Einkommen, Erwerbstätigkeit und eine begrenzte Zahl von nichtmonetären Indikatoren der sozialen Ausgrenzung beschränkt sind.

Artikel 4

Zeitplan

- (1) Die Querschnitt- und Längsschnittdaten sollen von 2003 an jährlich erhoben (bzw. im Falle von Registern aufbereitet) werden. In jedem Mitgliedstaat soll der Zeitplan für die Erhebungen von einem Jahr zum anderen so unverändert bleiben wie möglich.
- (2) Abweichend von Artikel 4, Absatz 1 ist es Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gestattet mit der jährlichen Querschnitterhebung und der Längsschnitterhebung erst 2004 zu beginnen, sofern sie in der Übergangszeit vergleichbare Daten für diejenigen Indikatoren liefern können, die von der Kommission in den Bereichen gefordert werden für die der Rat die offene Koordinierungsmethode festgelegt hat.

(3) Der Einkommensbezugszeitraum ist ein Zeitraum von zwölf Monaten. Dabei kann es sich um einen bestimmten zwölfmonatigen Zeitraum (wie das vorhergehende Kalender- oder Steuerjahr) oder einen „beweglichen“ zwölfmonatigen Zeitraum handeln (z. B. die 12 Monate vor dem Interview).

Kleinere Abweichungen von dieser Definition sind in den Mitgliedstaaten gestattet, die in ihrer nationalen Statistik andere Traditionen pflegen, sofern dies keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit hat.

Die Auswirkungen jeder Abweichung von der gemeinsamen Definition auf die Vergleichbarkeit werden in einem Qualitätsbericht gemäß Artikel 16 erläutert.

(4) Wird ein bestimmter Einkommensbezugszeitraum benutzt, soll die Feldarbeit für die Erhebungskomponente während eines begrenzten Zeitraums so nahe wie möglich am Einkommensbezugszeitraum oder Zeitpunkt der Steuererklärung durchgeführt werden, damit die Zeitspanne zwischen dem Einkommen und den aktuellen Variablen möglichst kurz ist.

Artikel 5

Datenmerkmale

(1) Damit mehrdimensionale Analysen auf der Ebene von Haushalten und Einzelpersonen durchgeführt und vor allem wichtige Aspekte von sozialer Bedeutung untersucht werden können, die neu sind und spezifische Forschungsarbeiten erforderlich machen, müssen alle Haushalts- und Personendaten der Querschnittskomponente miteinander verknüpfbar sein.

Analog dazu müssen die Haushalts- und Personendaten der Längsschnittkomponente miteinander verknüpfbar sein.

Die Längsschnitt-Mikrodaten brauchen nicht mit den Querschnitt-Mikrodaten verknüpfbar zu sein.

Die Längsschnittkomponente muss mindestens vier Jahre abdecken.

(2) Um die Umfragebelastung zu verringern, die Verfahren zur Unterstellung von Einkommen zu erleichtern und die Datenqualität zu prüfen, haben die einzelstaatlichen Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 322/97 Zugang zu einschlägigen administrativen Datenquellen.

Artikel 6

Benötigte Daten

(1) Die primären Zielgebiete und entsprechenden Bezugszeiträume, die von der Querschnitt- und der Längsschnittkomponente abgedeckt werden, sind in Anhang I festgelegt.

(2) Sekundäre Zielgebiete sollen von 2004 an jedes Jahr ausschließlich in die Querschnittkomponente einbezogen werden. Sie werden gemäß dem in Artikel 14 festgelegten Verfahren definiert. Jedes Jahr wird ein sekundäres Zielgebiet erfasst.

Artikel 7

Erhebungseinheit

(1) Die Bezugsbevölkerung für EU-SILC besteht aus allen Privathaushalten und ihren derzeitigen Mitgliedern, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zum Zeitpunkt der Datenerhebung ansässig sind.

(2) Die wichtigsten zu erhebenden Angaben beziehen sich auf:

a) private Haushalte, u. a. Daten über die Haushaltsgröße, Zusammensetzung und Grundmerkmale seiner derzeitigen Mitglieder, und

b) Personen ab 16 Jahren.

(3) Die Erhebungseinheit sowie der Erfassungsmodus für die Haushalts- und persönlichen Daten sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 8

Stichprobenauswahl und Regeln für die Weiterverfolgung

(1) Die Querschnittsdaten und die Längsschnittsdaten sollen aus national repräsentativen Wahrscheinlichkeitsstichproben stammen.

(2) Bei der Längsschnittkomponente sollen die in der Anfangsstichprobe enthaltenen Einzelpersonen, also die Stichprobenpersonen, über die Dauer des Panels weiterverfolgt werden. Jede Stichprobenperson, die in einen Haushalt innerhalb der Landesgrenzen verzogen ist, soll an ihrem neuen Wohnort weiterverfolgt werden, und zwar nach Regeln und Vorgehensweisen, die gemäß dem in Artikel 14 niedergelegten Verfahren zu definieren sind.

Artikel 9

Stichprobengrößen

(1) Auf der Grundlage verschiedener statistischer und praktischer Überlegungen und der Anforderungen an die Genauigkeit der kritischsten Variablen enthält die Tabelle in Anhang II die zu erreichende effektive Mindeststichprobengröße.

(2) Die Stichprobengröße für die Längsschnittkomponente entspricht der Zahl der Haushalte, die in jeweils zwei beliebigen, aufeinander folgenden Jahren erfolgreich befragt worden sind. Eine erfolgreiche Befragung liegt vor, wenn alle oder wenigstens die meisten Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren interviewt worden sind.

(3) Mitgliedstaaten, die die Einkommensangaben und andere Daten aus Registern entnehmen, können für die Interview-Erhebung Personenstichproben anstelle von Stichproben gesamter Haushalte verwenden. Die effektive Mindeststichprobengröße, ausgedrückt als Zahl der ausführlichen persönlichen Interviews, soll für die Querschnitt- und die Längsschnittkomponente jeweils 75 % der Spalten 3 bzw. 4 der Tabelle in Anhang II betragen.

Information zu Einkommen und andere Daten sind für den Haushalt jeder ausgewählten Person und für alle Haushaltsmitglieder zu erheben.

Artikel 10

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) vollständig überprüfte, aufbereitete und gewichtete Querschnitt- und Längsschnittdaten in Form von Mikrodatensätzen, mit imputierten Einkommensdaten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in elektronischer Form in einem geeigneten, von der Kommission vorzuschlagenden technischen Format.

(2) Für die Querschnittskomponente müssen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatensätze für das Erhebungsjahr N übermitteln, und zwar vorzugsweise innerhalb von zehn Monaten nach Beendigung der Datenerhebung. Für Mitgliedstaaten, die ihre Daten zum Ende des Jahres N oder anhand laufender Erhebungen bzw. Register ermitteln, gilt als letzter Termin für die Übermittlung der Mikrodaten an Eurostat der 31. Oktober (N+1), für die übrigen Länder der 1. September (N+1).

Als Ausnahme sind die Querschnitt-Mikrodatensätze für das Jahr 2003 der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten haben zusammen mit den Mikrodatensätzen die Indikatoren zur sozialen Kohäsion auf der Grundlage der Querschnittstichprobe zum Jahr N zu übermitteln, die in den jährlichen Frühjahrsberichten zum Jahr (N+2) an den Europäischen Rat aufgenommen werden.

(3) Für die Längsschnittkomponente müssen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatensätze vorzugsweise innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss der Feldarbeit übermitteln. Vom zweiten Jahr nach dem Beginn von EU-SILC an ist der verbindliche Schlusstermin für die Übermittlung von Mikrodaten an Eurostat Ende März jedes Jahres (N+2). Folglich soll die erste Datenübermittlung (die verknüpfte Längsschnittdaten für die Erhebungsjahre 2003 und 2004 umfasst) bis Ende März 2006 erfolgen. Die nächste Übermittlung betrifft die drei ersten Erhebungsjahre 2003—2005, danach werden jedes Jahr Längsschnittdaten für die vorhergehenden vier Erhebungsjahre (gegebenenfalls überarbeitete Daten aus früheren Übermittlungen) übersandt.

Artikel 11

Veröffentlichung

Für die Querschnittskomponente veröffentlicht die Kommission (Eurostat) für die im Jahr N erfassten Daten bis Ende Juni N+2 einen jährlichen Querschnittsbericht auf Gemeinschaftsebene.

Als Ausnahme wird für das erste EU-SILC-Jahr (Erhebung während des Jahres 2003) der jährliche Querschnittsbericht auf Gemeinschaftsebene von Eurostat bis September 2005 erstellt.

Artikel 12

Zugang zu vertraulichen EU-SILC-Daten zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) In Übereinstimmung mit der Verordnung der Kommission (EG) Nr. .../... [vom ... zur Durchführung von Verordnung (EG) des Rates Nr. 322/97 vom 17. Februar 1997 über Gemeinschaftsstatistiken und die Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke] kann die Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) Zugang zu EU-SILC-Mikrodaten gestatten.

(2) Für die Querschnittskomponente werden die Mikrodatensätze der im Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene Ende Februar N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

Als Ausnahme wird der Zugang zu wissenschaftlichen Zwecken zu den Querschnitt-Mikrodatensätzen auf Gemeinschaftsebene für das Jahr 2003 Ende April 2005 gestattet.

(3) Für die Längsschnittkomponente werden die Mikrodatensätze der bis zum Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene Ende Juli N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

Die erste Ausgabe der Längsschnitt-Mikrodatensätze auf Gemeinschaftsebene soll die Jahre 2003 und 2004 abdecken und Ende Juli 2006 erscheinen. Die zweite Ausgabe im Juli 2007 soll die Jahre 2003—2005 abdecken; danach soll jede Juli-Ausgabe die Längsschnittdaten für die jeweils zurückliegenden vier Jahre abdecken.

Artikel 13

Finanzierung

(1) Die ersten vier Jahre, für die die in dieser Verordnung angesprochenen Daten erhoben werden, erhalten die Mitgliedstaaten einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den für die Arbeit anfallenden Kosten.

(2) Die Höhe der in Absatz 1 erwähnten jährlichen Finanzbeiträge wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

(3) Die Haushaltsbehörde bestimmt die jedes Jahr zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 14

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 89/382 (EWG/Euratom) eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 sowie Artikel 8 des Beschlusses.

(3) Der nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 15

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen sind mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gemäß dem in Artikel 14 aufgeführten Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen betreffen:

- a) die Definition sowohl des Verzeichnisses der primären Zielvariablen, die für jeden Bereich der Querschnittskomponente aufzunehmen sind, als auch des Verzeichnisses der Zielvariablen für die Längsschnittkomponente, einschließlich der Spezifikation der Variablen-codes und das technische Format zur Datenübermittlung an Eurostat;
- b) den detaillierten Inhalt des Qualitätsberichts;
- c) die Aktualisierung der Definitionen, insbesondere die Umsetzbarkeit der Einkommensdefinition laut Buchstabe l) und m) von Artikel 2 (einschließlich des Zeitplans für die Einbeziehung der verschiedenen Komponenten);
- d) die Stichprobenaspekte, einschließlich der Regeln für die Weiterverfolgung;
- e) die Aspekte der Feldarbeit;
- f) das Verzeichnis der sekundären Zielgebiete und -variablen.

(2) Als Ausnahme von Absatz 1 sind für die Datenerhebung im Jahre 2003 die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur An-

passung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, mindestens sechs Monate vor Beginn des Erhebungszeitraums festzulegen. Diese Maßnahmen sollen sich nur auf die Buchstaben a) bis e) von Absatz 1 beziehen.

(3) Die Dauer der Befragung zu den primären und sekundären Zielvariablen der Querschnittskomponente soll einschließlich der Befragung des Haushalt und der Einzelperson(en) insgesamt im Landesdurchschnitt nicht mehr als eine Stunde betragen.

Artikel 16

Berichte

Die Mitgliedstaaten haben bis Ende des Jahres N+2, wie im zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Ziffer 2 festgelegt, Qualitätsberichte einzureichen, die sowohl die Querschnitt- als auch Längsschnittkomponenten im Verhältnis zur Datenerfassung des Jahres N abdecken und sich schwerpunktmäßig auf die interne Genauigkeit beziehen. Als Ausnahme soll der Bericht für 2003 nur die Querschnittskomponente abdecken.

Die Kommission (Eurostat) erstellt bis zum 30. Juni des Jahres N+3 einen vergleichenden Qualitätsbericht, der für das Erhebungsjahr N sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponenten abdeckt. Als Ausnahme soll der Bericht für 2003 nur die Querschnittskomponente abdecken.

Spätestens am 31. Dezember 2007 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der Verordnung geleisteten Arbeiten vorlegen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

**IN DER QUERSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE PRIMÄRBEREICHE UND IN DER
LÄNGSSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE BEREICHE**

1. Haushaltsdaten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Haushalt	Persönliches Interview eines Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Grunddaten des Haushalts	Laufend	X, L
		Einkommen	Haushaltseinkommen insgesamt (Brutto- und verfügbar)	Einkommensbezugszeitraum	X, L
			Bruttoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
		Soziale Ausgrenzung	Zahlungsrückstände	Letzte 12 Monate	X, L
			Nichtmonetäre haushaltsbezogene Mangelindikatoren	Laufend	X, L
			Physisches und soziales Umfeld	Laufend	X
		Wohnverhältnisse	Grundlegende Wohnbedingungen	Laufend	X, L
			Ausstattung der Wohnung	Laufend	X
			Kosten der Wohnung	Laufend	X

2. Persönliche Daten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Alle Personen unter 16 Jahren	Persönliches Interview eines Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Demografische Daten	Laufend	X, L
Ehemalige Haushaltsmitglieder			Demografische Daten	Einkommensbezugszeitraum	L
Alle Personen ab 16 Jahren im Haushalt	Persönliches Interview jeden Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren (ausnahmsweise Proxyinterview für vorübergehend abwesende oder kranke Personen) oder Auszug aus Registern	Einkommen	Persönliches Bruttoeinkommen und Bruttoeinkommenskomponenten auf persönlicher Ebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
		Grunddaten	Persönliche Grunddaten	Laufend	X, L
			Demografische Daten	Laufend	X, L
		Bildung	Bildung	Laufend	X, L
		Daten über Erwerbstätigkeit	Grunddaten über Erwerbstätigkeit	Laufend/Einkommensbezugszeitraum	X, L
Zweitjob	Laufend		X		

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Mindestens ein Haushaltsmitglied ab 16 Jahren (Stichprobeperson)	Persönliche Befragung der Person(en) (ausnahmsweise Proxyinterview oder Auszug aus Registern)	Gesundheit	Gesundheit	Laufend	X, L
			Zugang zum Gesundheitswesen	Letzte 12 Monate	X
		Daten über Erwerbstätigkeit	Detaillierte Daten zur Erwerbstätigkeit	Laufend	X, L
			Bisherige Erwerbstätigkeit	Erwerbsleben	L
			Kalender der Erwerbstätigkeit	Einkommensbezugszeitraum	L

ANHANG II

EFFEKTIVE MINDESTSTICHPROBENGRÖSSEN

	Haushalte		Personenbefragung	
	Querschnitt	Längsschnitt	Querschnitt	Längsschnitt
	1	2	3	4
Belgien	4 750	3 500	8 750	6 500
Dänemark	4 250	3 250	7 250	5 500
Deutschland	8 250	6 000	14 500	10 500
Griechenland	4 750	3 500	10 000	7 250
Spanien	6 500	5 000	16 000	12 250
Frankreich	7 250	5 500	13 500	10 250
Irland	3 750	2 750	8 000	6 000
Italien	7 250	5 500	15 500	11 750
Luxemburg	3 250	2 500	6 500	5 000
Niederlande	5 000	3 750	8 750	6 500
Österreich	4 500	3 250	8 750	6 250
Portugal	4 500	3 250	10 500	7 500
Finnland	4 000	3 000	6 750	5 000
Schweden	4 500	3 500	7 500	5 750
Vereinigtes Königreich	7 500	5 750	13 750	10 500
	80 000	60 000	156 000	116 500

Anmerkung:

Die Bezugsgröße ist die effektive Stichprobengröße, d. h. die Größe, die erforderlich wäre, wenn die Erhebung auf einer einfachen Zufallsstichprobe beruhen würde (Designeffekt = 1,0). Die tatsächlichen Stichprobengrößen müssen umso größer sein, je höher die Designeffekte 1,0 überschreiten, damit der Nichtbeantwortung jeder Art Rechnung getragen wird. Außerdem bezieht sich die Stichprobengröße auf die Zahl der gültigen Haushalte, nämlich die Haushalte, für die bzw. für deren Mitglieder sämtliche (oder zumindest fast alle) erforderlichen Daten eingeholt wurden.